

Stadtrecht

Satzung über die Schulmensa im Schulzentrum Perlach-Nord der Landeshauptstadt München (Schulmensasatzung)

vom 5. August 1997

Stadtratsbeschluss:	23.07.1997
Bekanntmachung:	29.08.1997 (MüABl. S. 237)
Änderungen:	07.05.2003 (MüABl. S. 133) 26.07.2006 (MüABl. S. 246)

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern(GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1996 (GVBl. S. 540), folgende Satzung:

§ 1 Schulmensa im Schulzentrum Perlach-Nord

Die städtische Schulmensa im Schulzentrum Perlach-Nord, Quiddestraße 4, ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der Versorgung von Schülern und Schülerinnen

1. der Städtischen Wilhelm-Röntgen-Realschule,
2. der Städtischen Wilhelm-Busch-Realschule,
3. der Staatlichen Volksschule (Hauptschule) an der Albert-Schweitzer-Straße 59,
4. der Städtischen Schulartunabhängigen Orientierungsstufe München-Neuperlach,
5. des Städtischen Werner-von-Siemens-Gymnasiums,
6. der Städtischen Werner-von-Siemens-Realschule.

§ 2 (Anmeldung und Abmeldung)

(1) Die Anmeldung erfolgt schriftlich, bei Minderjährigen durch die Personensorgeberechtigten, bei der Schulleitung des Städtischen Werner-von-Siemens-Gymnasiums für das jeweilige Schuljahr. Eine Anmeldung während des Schuljahres ist möglich.

(2) Eine Essensteilnahme an nur einigen Tagen in der Woche ist nur nach § 6 möglich.

(3) Die Aufnahme erfolgt jeweils für das laufende Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Das Nutzungsverhältnis endet am Ende des Schuljahres oder durch Abmeldung oder Ausschluss. Die Abmeldung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Kalendermonats.

(4) Pflegepersonen und Heimerzieher, die nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Achten Buch (SGB VIII) zur Vertretung in der Ausübung der elterlichen Sorge berechtigt sind (Pflegeeltern), stehen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht den Personensorgeberechtigten gleich.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Schulmensa ist an Schultagen von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet.

SchulmensaS 595

(2) Wird die Schulmensa auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen zwingenden Gründen oder nach vorheriger mindestens vierwöchiger Ankündigung geschlossen, haben die Benutzer/Benutzerinnen der Schulmensa keinen Anspruch auf anderweitige Essensversorgung.

§ 4 Besuchsregelung

(1) Den Benutzern/Benutzerinnen wird ein Berechtigungsausweis ausgehändigt. Er ist in den Räumen der Schulmensa mitzuführen und bei der Essensausgabe und auf Verlangen den Beauftragten der Schulleitung des Städtischen Werner-von-Siemens-Gymnasiums vorzulegen.

(2) Den schriftlichen und mündlichen Anweisungen der Schulleitung des Städtischen Werner-von-Siemens-Gymnasiums und deren Beauftragten ist Folge zu leisten. Insbesondere ist das Rauchen im Bereich der Schulmensa nicht gestattet.

(3) Erkrankt ein Kind, müssen es die Personensorgeberechtigten bis zur völligen Genesung zu Hause behalten. Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 i.V.m. § 6 des Infektionsschutzgesetzes (IFSG) leidet oder dessen verdächtig ist oder verlaust ist oder wenn in dessen Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf eine der in § 34 Abs. 3 IFSG genannten Krankheiten aufgetreten ist, darf es die Einrichtung nicht besuchen, bis der behandelnde Arzt durch ein Attest bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. In all diesen Fällen ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. In all diesen Fällen ist die Schulleitung des Städtischen Werner-von-Siemens-Gymnasiums unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 5 Ausschluss

(1) Ein Benutzer/eine Benutzerin der Schulmensa kann vom weiteren Besuch der Schulmensa ausgeschlossen werden, wenn

1. die Gebührensschuldner mit Gebühren für einen Zeitraum von zwei Monaten im Rückstand sind,
2. den Anordnungen der Schulleitung des Städtischen Werner-von-Siemens-Gymnasiums oder deren Beauftragten wiederholt keine Folge geleistet wird oder wenn durch das beanstandete Verhalten Ordnung und Sicherheit des Mensabetriebes in erheblichem Maße gestört werden.

(2) Der Ausschluss ist vorher anzudrohen. Bei Gefahr in Verzug ist der Ausschluss nach Abs. 1, Ziffer 2 ohne vorherige Androhung zulässig.

§ 6 Essensteilnahme an nur einigen Tagen in der Woche

Die Essensteilnahme setzt den vorherigen Erwerb von Essensmarken voraus. Die Essensmarke wird bei Inanspruchnahme des Essens entwertet. Die Essensmarke dient als Berechtigungsausweis. Sie kann nicht auf Personen, die nicht zu dem in § 1 Abs. 1 genannten Benutzerkreis gehören, übertragen werden. Die Zugehörigkeit zum Benutzerkreis ist der Schulleitung des Städtischen Werner-von-Siemens-Gymnasiums oder deren Beauftragten auf Verlangen nachzuweisen. § 2, § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 Nr. 1 finden keine Anwendung.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.